



1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1582

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Erwin Pfänder MdL
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

28.10.1987

Sehr geehrter Herr Pfänder,

wir beziehen uns auf das Haering von 9. September 1987 und nehmen, entsprechend der dort
vorgetragenen Bitte, zur künftigen Bauvorlageregelung noch einmal wie folgt Stellung:

Wie der Bund Deutscher Innenarchitekten bereits im Haering ausführte, wird der Gesetzentwurf
mit der fachbezogenen Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten grundsätzlich begrüßt.
Unsere Befürchtungen sind jedoch, daß der Text der Regierungsvorlage zu Fehlinterpretationen
führen und damit die Berufsausübung des Innenarchitekten in existenzbedrohender Weise
eingeschränkt werden kann.

In der Regierungsvorlage hat der § 65 Abs. 3, folgende Fassung:

(3) Vorlageberechtigt ist, wer:

1.
2. Aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt"
zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten
verbundene bauliche Änderungen von Gebäuden.

Wir fordern Sie auf, den Text zu erweitern in :

2. Aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt"
zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten
verbundenen baulichen Änderungen und Erweiterungen von Gebäuden.

Begründung:

Zum Leistungsumfang des Innenarchitekten gehört, wie es das Architektengesetz
Nordrhein-Westfalen in § 1, Abs. 2 und Abs. 4 definiert:

- Abs. 2: Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und
wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- Abs. 4: Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschafts-
architekten gehören die Beratung, die Betreuung und Vertretung des Bauherrn,
in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden
Angelegenheiten, sowie die Überwachung der Ausführung.

In unserer Stellungnahme zum Hearing hatten wir ausführlich die Aufgaben des Innenarchitekten anhand von Beispielen exemplarisch dargestellt. Hierbei wurde deutlich, daß neben der baulichen Änderung, auch die Erweiterungen und in Teilbereichen die Errichtung von Gebäuden untrennbar zum Leistungsbild gehört.

Hierzu kann im Bereich der Wohnungsbauten wie auch im Bereich des Laden- und Gaststättenbauten die Planung und Ausführung von An- und Aufbauten gehören.

Im Messe und Ausstellungsbau ist es selbstverständlich, daß der Innenarchitekt, soweit erforderlich, auch die Gebäude hierfür plant und ausführt.

Wir glauben, während des Hearings hierzu genügend Beispiele gegeben zu haben.

Bei der Ausbildung des Innenarchitekten ist unter Berücksichtigung des Berufsbildes bereits ausführlich dafür gesorgt, daß die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Das Innenarchitekturstudium findet, besonders in Nordrhein-Westfalen, an den Fachbereichen Architektur der Fachhochschulen statt. Dabei ist das Grundstudium weitgehend deckungsgleich mit dem der Architekturstudenten. Wenn im Hauptstudium schwerpunktmäßig die Innenarchitektur im Vordergrund steht, führt dies nicht zwangsläufig zu der Feststellung, daß hier nur eine "schlechte Architekturausbildung" geboten wird.

Es ist vielmehr die logische Folge, daß der Innenarchitekt durch die Planung "von innen heraus" den Menschen ursprünglicher mit einbezieht und erst dann nach außen hin weiter arbeitet.

Sind solche Planungsergebnisse nicht grundsätzlich humaner?

In diesen Zusammenhang möchten wir auf die Stellungnahme des Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Seite 7 Abs. 10 letzter Satz eingehen:

Wir zitieren:

"Es handelt sich hier offensichtlich um den Versuch eines verfälschten "Architekturstudiums", daß den Anforderungen an die Architekturausbildung nicht gerecht wird und mit dem die ZVS und der Numerus clausus im Architekturstudium umgangen wird."

Dies können wir nur als unqualifizierte Äußerungen, ohne Sachverstand werten.

Hiermit wird die Ausbildung unseres Berufsstandes diskriminiert.

Es muß wohl nicht weiter erörtert werden, daß das Wissenschaftsministerium bei der Hochschulreform und der Verabschiedung der Lehrpläne qualifizierte Studienvoraussetzungen für das Innenarchitekturstudium geschaffen hat.

In der Stellungnahme der Architektenkammer ist auch zu lesen, daß die Innenarchitekten die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung wünschen. Das ist nicht richtig. Wir verlangen eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung.

Die Formulierung im Gesetzestext muß jedoch so gewählt werden, daß eine ungehinderte Berufsausübungsmöglichkeit der Innenarchitekten im Rahmen ihres Berufsbildes gegeben ist.

Wir sind jederzeit bereit, unseren Standpunkt persönlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

